Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Finnlands (4. November 1992)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1992, n° Sonderbeilage 6/1992. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012
URL: http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme_der_kommission_zum_beitrittsantrag_finnlands_4_november_1992-de-053338eb-1010-43f8-978b-8a6419b33c9a.html
Publication date: 23/10/2012

Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Finnlands (1992)

Einleitung

1. Am 18. März 1992 überbrachten der finnische Staatspräsident Dr. Mauno Koivisto und der finnische Premierminister Esko Aho dem Rat der Europäischen Gemeinschaften den Antrag der Republik Finnland auf Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG).

2. Auf seiner Tagung vom 6. April 1992 beschloß der Rat, das in den Artikeln 98 EGKS-Vertrag, 237 EWG-Vertrag und 205 EAG-Vertrag niedergelegte Verfahren einzuleiten.

3. Wie im Falle der Stellungnahme zum Beitrittsantrag Schwedens hat sich die Kommission ausgehend vom Besitzstand der künftigen Europäischen Union vor allem mit Sektoren befaßt, die im EWR-Abkommen gar nicht oder nur teilweise berührt werden. Um gemäß dem Ersuchen des Europäischen Rates von Lissabon die Vorarbeiten zu beschleunigen, hat die Kommission ihre Analyse auf diejenigen Bereiche konzentriert, in denen sich der Beitritt am nachhaltigsten auswirken wird und die somit voraussichtlich die Hauptgesprächsthemen der Beitrittsverhandlungen sein werden.

4. Während der Vorbereitung dieser Stellungnahme hat die Kommission von den finnischen Behörden reichlich Informationen über die Situation des Landes erhalten; insbesondere über die finnische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel stand die Kommission stets in engem Kontakt mit den finnischen Behörden.

Allgemeines

Die bisherigen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Finnland

1. Seine geopolitische Lage [(1)] und seine geschichtliche Erfahrung veranlaßten Finnland, nach dem Zweiten Weltkrieg auf die westeuropäische Integration viele Jahre lang mit vorsichtiger Zurückhaltung zu reagieren und eine auf Neutralität gerichtete Politik zu entwickeln, um nicht in Konflikte der Großmächte hineingezogen zu werden. In diesem Zusammenhang war Finnland stets auf eine sorgsam ausgewogene Entwicklung seiner Beziehungen zum Osten wie zum Westen bedacht. Ein wichtiger Aspekt dieser Politik war die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zur Sowjetunion auf der Basis des 1948 mit der UdSSR geschlossenen Freundschaftsvertrags. Dieser Vertrag wurde erst im Januar 1992 anläßlich der Unterzeichnung eines (KSZE-ähnlichen) Vertrags zwischen Finnland und Rußland förmlich widerrufen. Neuen Initiativen zugunsten einer westeuropäischen Integration in den ersten Jahren der Nachkriegszeit schloß sich Finnland oft mit Verspätung an. Erst nachdem es 1955 der UNO und dem Nordischen Rat beigetreten war, begann Finnland, sich zunehmend an der internationalen Zusammenarbeit in Europa zu beteiligen.

2. Als 1960 die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) gegründet wurde, äußerte Finnland den Wunsch nach engeren Beziehungen zur Assoziation, ohne daß es Vollmitglied werden wollte. Die Verhandlungen wurden im Februar 1961 aufgenommen. Sie führten zur Gründung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland durch das Helsinki-Abkommen vom März 1961, das am 26. Juni des gleichen Jahres in Kraft trat. Finnland blieb ein assoziiertes Mitglied der EFTA bis zum 1. Januar 1968; seitdem ist es Vollmitglied. Inzwischen beteiligte sich Finnland an den Bemühungen, zwischen der EFTA und der EWG eine engere Verbindung herzustellen. Kurze Zeit nach der Unterzeichnung von Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den übrigen EFTA-Staaten im Jahr 1972 wurden zwischen Finnland und der Gemeinschaft 1973 ähnliche Abkommen [(2)] unterzeichnet, die im Bereich des bilateralen Handels mit gewerblichen Waren die schrittweise Beseitigung der Zölle, mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung vorsahen. Mit den Abkommen, die zudem Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Wettbewerb in der gewerblichen Wirtschaft sowie eine Reihe von beiderseitigen Zugeständnissen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei enthielten, wurden zwecks Verwaltung der Abkommen bilaterale Gemischte Ausschüsse eingesetzt.

3. Trotz anfänglichen Zögerns beteiligte sich Finnland in der Folgezeit aktiv an der Entwicklung der Beziehungen EG-EFTA. Ein erster wichtiger Schritt war die von den Ministern der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Staaten im April 1984 verabschiedete Luxemburger Erklärung, in der die Leitlinien für eine Fortsetzung, Vertiefung und Weiterentwicklung der Kooperation im Rahmen der Freihandelsabkommen und darüber hinaus niedergelegt waren und in der als Ziel die schrittweise Errichtung eines dynamischen Europäischen Wirtschaftsraums formuliert war. Der zweite wichtige Schritt wurde im Januar 1989 getan, als Präsident Delors in seiner Einführungsrede vor dem Europäischen Parlament die EFTA-Staaten dazu aufrief, sich Gedanken über die Möglichkeit einer stärker strukturierten Partnerschaft zu machen. Im März 1989 nahmen die Regierungschefs der EFTA-Staaten in Oslo diese Anregung auf und erklärten sich bereit, gemeinsam mit der Gemeinschaft Mittel und Wege zu prüfen, die zu einer solchen Partnerschaft führen. Die Verhandlungen wurden im Dezember 1989 aufgenommen; sie führten am 2. Mai 1992 in Porto zur Unterzeichnung des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Dieses Abkommen wird nach Ratifizierung und Inkrafttreten im gesamten Gebiet der Vertragsparteien den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Freizügigkeit (die sogenannten vier Freiheiten) und darüber hinaus eine weiterreichende Kooperation in vielen anderen Bereichen bringen. Parallel zu dem EWR-Abkommen hat Finnland mit der Gemeinschaft ein Protokoll unterzeichnet, das Erleichterungen im Handel mit bestimmten Agrarerzeugnissen vorsieht.

Damit hat Finnland bereits ein hohes Niveau der Integration mit der Gemeinschaft erreicht. Es wird schon vom 1. Januar 1993 an einen Großteil des „Besitzstandes" der Gemeinschaft übernehmen, und zwar nicht nur im Bereich der „vier Freiheiten", sondern auch auf Gebieten wie Sozialpolitik, Umwelt, Gesellschaftsrecht, Verbraucherschutz und Wettbewerbsregeln.

4. In der Folgezeit setzte sich in Finnland allmählich die Auffassung durch, daß eine Vollmitgliedschaft in der Gemeinschaft nicht länger im Widerspruch zur finnischen Politik der Bündnisfreiheit steht. Man wurde sich in Finnland bewußt, in welch großem Umfang man bereits den Besitzstand der Gemeinschaft übernommen hatte, und begann daraufhin, die Vor- und Nachteile eines Antrags auf Mitgliedschaft in der Gemeinschaft nach dem Vorbild zweier anderer EFTA-Mitglieder, nämlich Österreich und Schweden, abzuwägen. In ihrer Mitteilung an das Parlament über Finnlands Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Februar 1992 legte die finnische Regierung mit aller Klarheit die Gründe für ihren Beitrittsantrag dar. Diese Gründe sind nicht nur wirtschaftlicher Art. Die Regierung hielt es zum einen für unabdingbar, daß die finnische Wirtschaft zu den gleichen Bedingungen wie ihre Konkurrenten auf ihren wichtigsten Märkten tätig werden kann, und zum anderen erkannte sie, daß die EG-Mitgliedschaft den finnischen Bürgern die Möglichkeit bieten würde, sich als gleichgestellte Partner an der Kooperation in Forschung, Bildung, Kultur und anderen Bereichen zu beteiligen. Finnland wollte an der Entscheidungsfindung auf allen Tätigkeitsgebieten der Gemeinschaft teilhaben. Es hatte ferner die Überzeugung gewonnen, daß nach den Veränderungen in Europa, die die Teilung des Kontinents während des kalten Krieges beendeten, „der Europäischen Gemeinschaft eine Schlüsselstellung in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung ganz Europas zukommt". Außerdem führte die Wahrscheinlichkeit, daß der EWR, obgleich wichtig für Finnland, eine Übergangslösung darstellt, die finnische Regierung zu dem vom Parlament durch Abstimmung bestätigten Schluß, daß „allem Anschein nach dem nationalen Interesse am besten dadurch gedient ist, daß Finnland Mitglied der Europäischen Gemeinschaft wird".

5. In einer Rede in Brügge am 28. Oktober 1992 gab Präsident Koivisto der Haltung Finnlands hinsichtlich seiner Bewerbung um Mitgliedschaft in der Europäischen Union wie folgt Ausdruck: „Die Europäische Gemeinschaft wird in immer stärkerem Maß richtungweisend für den Weg, den unser Kontinent in Zukunft gehen wird. Wir möchten bei dieser Entwicklung mitwirken. Wir haben die mit der EG-Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen sorgfältig geprüft. Indem wir den Beitritt beantragen, akzeptieren wir den Besitzstand der Gemeinschaft, den Vertrag von Maastricht und die politische Finalität der Europäischen Union. Wir sind bereit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu akzeptieren und zu ihrer Erfüllung wie vereinbart beizutragen."

Finnlands Wirtschaft im Spiegel der Gemeinschaft

1. Finnland erlebte in der Nachkriegszeit einen wirtschaftlichen Aufschwung, der es ihm ermöglichte, sehr rasch den Lebensstandard der reichsten Länder der Gemeinschaft zu erreichen. Die Investitionsquote war lange Zeit in Finnland höher als bei seinen europäischen Nachbarn und die Arbeitslosenquote niedriger. In der damaligen Zeit war der Staatshaushalt ausgewogen, so daß die öffentliche Verschuldung bemerkenswert niedrig war.

Allerdings ist die finnische Wirtschaft in hohem Maße abhängig vom Export von Forstwirtschaftsprodukten und Papier. Dieser Sektor befindet sich in einem schwierigen Strukturwandel. Im übrigen war ein noch Ende der 80er Jahre nicht unbedeutender Teil der Industrieproduktion durch die privilegierten Handelsbeziehungen mit der ehemaligen Sowjetunion gegen die internationale Konkurrenz abgeschirmt. Mit der seit langem eingeleiteten Diversifizierung der Exporte und der Erschließung neuer Märkte in den Industrieländern hat Finnland jedoch auch seine Fähigkeit unter Beweis gestellt, sich dank eines hohen Standes der Technik, hochqualifizierter Arbeitskräfte und einer guten Infrastruktur in die internationale Arbeitsteilung zu integrieren.

2. Gegenwärtig macht Finnland eine sehr schwere Wirtschaftskrise durch. Es handelt sich in erster Linie um eine Krise des Produktionsapparats und der Angebotsbedingungen, deren Ursachen und Auswirkungen weit über einen zyklischen Abschwung hinausgehen. Ende der 80er Jahre waren die Investitionen zur Deckung der Inlandsnachfrage insbesondere im Dienstleistungssektor und im Bauwesen, auf Kosten der exportorientierten Sektoren privilegiert worden. Ferner ist ein Teil der Produktionsanlagen aufgrund des Verlusts des sowjetischen Marktes wirtschaftlich veraltet. Auf dem sowjetischen Markt waren wichtige Sektoren sehr weitgehend gegen den internationalen Wettbewerb abgeschirmt. Dies gilt insbesondere für die Metall- und die Investitionsgüterindustrie sowie für die Textilindustrie. Auch die Papierindustrie ist unter Druck geraten, da die zunehmende Bedeutung des Recyclingpapiers Produktionsstandorte in der Nähe der Verbrauchszentren begünstigt.

In den letzten zwei Jahren ist die Arbeitslosenquote in die Höhe geschnellt und erreicht jetzt 13,5 %. Die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem rentablen Produktionskapital und dem Arbeitskräfteangebot sowie eine Verringerung der Arbeitslosigkeit dürften nur durch eine erhebliche Verbesserung der Kapitalverzinsung im Verhältnis zum Arbeitslohn möglich sein.

Auch das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen wurde durch die Rezession gestört. In den 80er Jahren war der Saldo der öffentlichen Verwaltungen nahezu ausgeglichen. Der Anteil der Staatsausgaben am BIP hat sich zwischen 1990 und 1991 stark erhöht und liegt jetzt um vier Prozentpunkte über dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Die Rückkehr zu einem ausgewogeneren Haushalt und einem der neuen Lage angepaßten Niveau der Staatsausgaben setzt auch in diesem Bereich für die kommenden Jahre erhebliche Anpassungen voraus.

Ein grundlegender Kurswechsel der finnischen Währungspolitik erfolgte im Juni 1991, als die finnischen Währungsbehörden beschlossen, die finnische Markka einseitig an den Ecu zu binden. Diese Maßnahme, die von mehreren einschneidenden gesamtwirtschaftlichen Maßnahmen begleitet wurde, war notwendig, um ein die unerläßliche Strukturanpassung in der finnischen Industrie begünstigendes Umfeld zu schaffen. Der lange Zeit für die finnische Wirtschaft typische zyklische Wechsel von Inflation und Abwertung verursacht Kosten- und Rentabilitätsschwankungen im gesamten Produktionszyklus, die die sektoralen Preisverzerrungen verschärfen, und behindert die Diversifizierung der Verarbeitungsindustrie.

Die Glaubwürdigkeit der finnischen Wirtschaft mußte jedoch in einer sehr schwierigen Situation unter Beweis gestellt werden. Im November 1991 wurde die finnische Markka, die stark unter Druck geraten war, abgewertet. Trotzdem sah sich die finnische Regierung im September 1992 dazu gezwungen, ein Floaten der Währung zu beschließen. Zwischen Oktober 1991 und Oktober 1992 verzeichnete die Markka eine Wertminderung gegenüber dem Ecu von insgesamt 23 %.

Unter diesen Umständen ist es um so wichtiger, die Anpassungen und Änderungen im Bereich der öffentlichen Finanzen und der Lohnpolitik zu beschleunigen. Auf diese Weise wird die finnische Wirtschaft ihre Glaubwürdigkeit zurückgewinnen können, so daß erneut eine Wechselkurspolitik möglich ist, die zu

gegebener Zeit eine Beteiligung an der Wirtschafts- und Währungsunion zuläßt. Die von der finnischen Regierung vor kurzem angekündigten steuerlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen auf mittlere Sicht sind ein wichtiger Schritt in dieser Richtung.

3. Bereits vor der Krise standen zwei wirtschaftspolitische Ziele im Vordergrund: eine dauerhafte interne und externe Währungsstabilität und die Verstärkung des inländischen Wettbewerbs. Die Krise des Produktionssektors in Finnland unterstreicht die Bedeutung dieser beiden Ziele, bringt aber gleichzeitig zwei zusätzliche wirtschaftspolitische Probleme. Sie bedeutet eine Vermögenseinbuße und damit letzten Endes eine Verringerung des potentiellen Ertragsniveaus des Landes, was schwerwiegende Ungleichgewichte zur Folge hat. Der Produktionsapparat und der Arbeitsmarkt, das Bankensystem und der Staatshaushalt sind betroffen. Die Korrektur dieser Ungleichgewichte setzt erhebliche Anpassungen der öffentlichen Ausgaben und der Lohnkosten voraus, die für eine Rückkehr der finnischen Wirtschaft zu ausgewogenem, Arbeitsplätze schaffendem Wachstum entscheidend sind. Sie entscheiden auch über die Fähigkeit Finnlands, zu gegebener Zeit in vollem Umfang an der Realisierung der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen.

Einige Sektoren, die gegen den ausländischen Wettbewerb abgeschirmt waren, wie der Groß- und Einzelhandel, das Baugewerbe und das Verkehrswesen, weisen einen hohen Konzentrationsgrad auf. Diese Entwicklung wurde im übrigen durch eine restriktive Reglementierung des Zugangs zu gewissen Märkten, durch ein nicht sehr strenges Wettbewerbsrecht sowie durch die Enge und die geographische Abgelegenheit des finnischen Marktes verstärkt.

Andere Sektoren, wie Elektrizitätswirtschaft, Erdöl, Düngemittel und Telekommunikationsdienste, werden von Staatsmonopolen beherrscht. Der Fortbestand von künstlich hochgehaltenen Preisen und unzulänglicher Effizienz in diesen Sektoren würde sich auf die Kosten in den dem ausländischen Wettbewerb ausgesetzten Sektoren auswirken und die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der finnischen Wirtschaft bremsen. Erste Schritte zu einer Verstärkung des inländischen Wettbewerbs sind von den finnischen Behörden unternommen worden. Die Regierung hat vor kurzem im Parlament einen Reformentwurf zum Wettbewerbsrecht vorgelegt, der gleichzeitig auch die Unterschiede zwischen dem finnischen Recht und dem Gemeinschaftsrecht verringern soll [(3)]. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Finnlands gegenüber dem Ausland hängt sehr stark von der Entwicklung der Nominal- und Reallöhne ab. Die unerläßliche Neuausrichtung der Währungspolitik auf das Ziel der Währungsstabilität gibt den Sozialpartnern eine größere Verantwortung für das Beschäftigungsniveau. Die Ungewißheit, die in dieser Frage noch besteht, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der Währungspolitik, hemmt die Senkung der Zinssätze und belastet die Investitionsaussichten. Unter diesen Umständen bedarf es außergewöhnlicher Anstrengungen, um die Flexibilität der Nominal- und Reallöhne zu erhöhen.

Die Eingliederung der finnischen Wirtschaft in den Europäischen Wirtschaftsraum wird für die Qualität der Erneuerung des Produktionsapparates bestimmend sein. Erhebliche Funktionsstörungen der Marktmechanismen zeigen sich an im internationalen Vergleich relativ starken Preisverzerrungen. Die Beseitigung der nichttarifären Hemmnisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Aufhebung der Beschränkungen für ausländische Direktinvestitionen und die Kontrolle der staatlichen Beihilfen werden sicherlich dazu beitragen, den Wettbewerb zu intensivieren und diese Verzerrungen abzuschwächen. Die genannten Faktoren werden die Diversifizierung der Ausfuhren fördern, sofern das Angebot wettbewerbsfähig ist.

Die Anpassung der Öffentlichen Ausgaben an die neue Situation wurde von der Regierung bereits Ende 1991 in ihrem Haushaltsvorentwurf für 1992 eingeleitet. Dennoch sind die Staatsausgaben 1992 noch um 5 % gestiegen (13 % 1991), was auf mangelnde Flexibilität des Gesetzgebungsprozesses und auf den Anstieg der Krisenausgaben zurückzuführen ist. Derzeit durchgeführte institutionelle Reformen dürften eine bessere Beherrschung der öffentlichen Ausgaben ermöglichen. Es handelt sich insbesondere um die Reform der Transferleistungen der Zentralregierung an die lokalen Behörden, die nun anhand von objektiven Kriterien wie Bevölkerung und demographische Struktur berechnet werden und für die örtlichen Behörden einen erheblichen Anreiz zu einer sorgfältigen Ausgabenpolitik bieten sollten. Die Haushaltspolitik der derzeitigen Regierung ist als Teil einer mittelfristigen Strategie zu verstehen, deren Hauptziel darin besteht, durch eine

optimale Verwaltung der öffentlichen Ausgaben rasch zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt zurückzukehren. Die öffentlichen Ausgaben sollen nominal im Jahr 1995 auf den Stand von 1991 zurückgeschraubt und dann stabilisiert werden. Der Haushaltsvorentwurf der Zentralregierung für 1993 entspricht dieser Ausrichtung. Geplant ist eine Verringerung der Realausgaben der Zentralregierung um 6 %.

Geplant ist ferner eine Reform der Transferleistungen für Arbeitslosen- und Krankenversicherung, eine Reduzierung des Personalbestands in den Verwaltungen und die Stabilisierung der Ausgaben der Gebietskörperschaften. Eine solche Politik stellt eine erhebliche Umkehr früherer Tendenzen dar. Die Fortsetzung dieser Politik über 1993 hinaus wird unerläßlich sein, um zu vermeiden, daß der Vorteil der geringen Verschuldung zunichte wird, und um Finnland in die Lage zu versetzen, sich zu gegebener Zeit an der Währungsunion zu beteiligen.

Die Regierung hat die Absicht, die Ende der 80er Jahre begonnene Reform des Steuerwesens fortzusetzen. Durch diese Reform sollen steuerbedingte Preisverzerrungen abgeschwächt werden. Zwischen 1989 und 1991 wurde der Spitzensteuersatz auf Einkommen natürlicher Personen von 51 % auf 39 % gesenkt. Die Besteuerungsgrundlage wurde jedoch erweitert. Eine erste Etappe der Reform der Steuervorschriften, die sich auf die Kapitaleinkünfte auswirken, ist im Haushaltsvorentwurf für 1993 berücksichtigt. Dank der Anwendung eines Einheitssatzes für alle Kapitaleinkünfte soll durch diese Reform die Neutralität des Steuersystems für die verschiedenen Finanzierungsquellen verbessert werden, um so einen zusätzlichen Anreiz für die stärkere Eigenkapitalbildung der Unternehmen zu bieten. Die für 1994 geplante Reform der indirekten Steuern ist unerläßlich, um die durch das geltende System verursachten Preisverzerrungen zu verringern und den Erfordernissen der Gemeinschaft gerecht zu werden. Das System der indirekten Steuern unterscheidet sich insofern vom Mehrwertsteuersystem, als zahlreiche Dienstleistungen für die Unternehmen, die Dienstleistungen für die Verbraucher und das Baugewerbe ausgenommen sind und der Vorsteuerabzug nicht vollständig ist. Mit der allgemeinen Einführung der Mehrwertsteuer werden sich die durch das derzeitige System verursachten Verzerrungen verringern, die insbesondere den Exportsektor benachteiligen.

4. In einer Rede, die Präsident Koivisto vor kurzem in Brügge gehalten hat, wurde das Ziel einer Beteiligung an der WWU deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Präsident erklärte, daß kleine, offene Volkswirtschaften wie Finnland mehr noch als kräftigere die Annäherung an die im Vertrag von Maastricht vorgesehene Wirtschafts- und Währungsunion benötigen.

Das vorstehend beschriebene Regierungsprogramm wird in erster Linie von der Notwendigkeit bestimmt, die im letzten Jahrzehnt entstandenen internen und externen Ungleichgewichte zu korrigieren, die sich durch den Verlust des Rußland-Geschäfts weiter verschärft haben. Es schafft die Grundlagen für eine mittelfristig günstige Entwicklung und ist zugleich ein erster Schritt zu einer Beteiligung an der WWU.

Auswirkungen des Beitritts

Landwirtschaft und Forsten

1. Finnland hat eine landwirtschaftliche Fläche von 12,3 Mio. ha mit 2,3 Mio. ha Ackerland und 7,2 Mio ha Forstwirtschaftsfläche. Die durchschnittliche Ackerfläche eines landwirtschaftlichen Betriebs liegt unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt (13 ha im Vergleich zu 16,5 ha in der Gemeinschaft). Der Prozentsatz der in der Landwirtschaft tätigen Erwerbsbevölkerung entspricht in etwa dem Gemeinschaftsdurchschnitt [9% der gesamten Erwerbsbevölkerung 1985 (4) im Vergleich zu 6,6 % in der Gemeinschaft]. Der Beitrag der Landwirtschaft zur Volkswirtschaft belief sich 1990 auf rund 3 300 Mio. ECU, d. h. 3 % des BIP.

In der Betriebsstruktur der finnischen Landwirtschaft dominieren die Kleinbetriebe. Viele Landwirte beziehen nicht unerhebliche Einkommen aus anderen Tätigkeiten als der Landwirtschaft; in rund 50 % der landwirtschaftlichen Betriebe stammen mindestens 50 % der Nettoeinkommen aus Bereichen außerhalb der Landwirtschaft.

Auf 15 % des Ackerlandes werden Nahrungspflanzen angebaut. Mehr als die Hälfte des Ackerlandes wird zum Getreideanbau — einschließlich Futtergetreide — und etwa ein Drittel für die Erzeugung von Futtergräsern genutzt.

Bei fast allen wichtigen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Rindfleisch, Milchprodukte usw.) wurde in den vergangenen Jahren ein Selbstversorgungsgrad von über 100 % erreicht. Die Überschüsse sind jedoch in den letzten Jahren verringert worden. Je nach Erzeugnis erreicht Finnland 1 bis 3 % der Agrarproduktion der Gemeinschaft. Eine bemerkenswerte Ausnahme ist Hafer, bei dem etwa 30 % der Gemeinschaftsproduktion erreicht werden.

2. Generell betreibt Finnland eine Agrarpolitik, die in vieler Hinsicht der EG-Agrarpolitik gleicht. Ziel der finnischen wie der EG-Agrarpolitik ist es, angemessene Einkommen für die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren und die Versorgung bzw. Belieferung zu vertretbaren Preisen sicherzustellen. Auch die von Finnland und der EG eingesetzten agrarpolitischen Instrumente sind weitgehend gleich: Quotenregelungen und Interventionsmechanismen auf dem Binnenmarkt und ein Schutzsystem an den Grenzen, verbunden mit Ausfuhrbeihilfen für die Überschußproduktion und direkten Einkommensbeihilfen.

Die Beihilfen für die finnische Landwirtschaft, gemessen in „Producer Subsidy Equivalents" (Erzeugersubventionsäquivalent — PSE), liegen indes über denen der Gemeinschaft. Im Jahr 1990 war der PSE-Prozentsatz in Finnland für alle wichtigen Produkte höher als in der Gemeinschaft. Während die Summe der PSE sich in der Gemeinschaft auf 49 % belief, betrug die entsprechende Zahl in Finnland 72 %. Dieser höhere Prozentsatz schlug sich auch in relativ höheren Erzeugerpreisen in Finnland nieder.

3. Unter den gegenwärtigen Bedingungen würde ein Beitritt Finnlands zur Gemeinschaft für die finnischen Erzeuger bedeuten, daß die Preise der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach unten gedrückt werden. Das Niveau der derzeitigen Erzeugerpreise in Finnland erreicht schätzungsweise das Doppelte des Gemeinschaftsniveaus.

Allerdings würden die niedrigeren Preise für Erzeugnisse der Viehhaltung in gewissem Umfang durch die ebenfalls niedrigeren Futtermittelkosten und die Senkung anderer Kosten ausgeglichen; eine der Grundvoraussetzungen für den Anpassungsprozeß wäre eine nationale Milchquote. Das Gesamtvolumen der Agrarproduktion würde sich höchstwahrscheinlich vermindern. Vor allem würde in der Übergangszeit der Selbstversorgungsgrad bei Getreide zurückgehen. Der Gartenbausektor würde hauptsächlich wegen seiner Arbeits- und Kapitalintensität in eine besonders schwierige Lage geraten.

Für die finnischen Landwirte bedeutet eine Anpassung an die auf dem Gemeinschaftsmarkt herrschenden Bedingungen, daß sie generell mit niedrigeren Erzeugerpreisen, einem geringeren Stützungsniveau und stärkerem Wettbewerb rechnen müssen. Als Folge sinkender Erzeugerpreise und stärkeren Wettbewerbs sind in Finnland auch niedrigere Verbraucherpreise und ein vielfältigeres Angebot an Nahrungsmitteln zu erwarten.

4. Da die Produktion des Bewerberlandes im Vergleich zu der der Gemeinschaft gering ist, sind keine weitreichenden Auswirkungen für die Märkte der Gemeinschaft zu erwarten, selbst wenn der finnische Selbstversorgungsgrad bei bestimmten Produkten auch nach der Übernahme der Gemeinschaftsregelungen noch immer über 100 % liegen sollte. Es besteht jedoch die Möglichkeit von Auswirkungen auf die regionalen Handelsströme zwischen unmittelbaren Nachbarn Finnlands. Deshalb könnten regionale Anpassungen notwendig werden.

5. Die geographische Lage und die Klimabedingungen sind in erheblichem Maß mitentscheidend für das landwirtschaftliche Grundmuster. Finnland liegt zu etwa einem Drittel innerhalb des Polarkreises; der Rest des Landes weist überwiegend subarktische Merkmale auf, obwohl das finnische Klima dank der Einwirkung des Golfstroms und häufig aufsteigender warmer Luftmassen aus dem Südwesten und Westen verglichen mit anderen auf gleicher Breite liegenden Teilen der Erde relativ warm ist.

Dennoch: Finnlands Agrarproduktion wird eingeschränkt durch die Kürze der Vegetationsperiode, die in den südlichen Landesteilen etwa 170 Tage und in den nördlichen Teilen etwa 130 Tage umfaßt. In den nördlichen Teilen der Gemeinschaft umfaßt die Vegetationszeit rund 220—260 Tage. Die effektive Temperatursumme während der Vegetationsperiode in Finnland liegt gewöhnlich zwischen 800 und 1 300 Grad Celsius, je nach Breitengrad und Entfernung von der Ostsee. Die extrem niedrigen Werte beider Variablen beeinflussen in erheblichem Maße die Erträge und bringen erhöhte Anbaurisiken mit sich; die Durchschnittserträge für die wichtigsten Kulturarten liegen daher weit unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Die Regionen im Norden und Osten Finnlands weisen auch die niedrigste Bevölkerungsdichte auf. Ohnehin gehört die Bevölkerungsdichte in Finnland mit durchschnittlich 15 Personen je Quadratkilometer zu den niedrigsten in Europa; in den meisten Gebieten entlang der Grenzen im Norden und im Osten beträgt sie weniger als fünf Personen je Quadratkilometer.

Aus vielerlei Gründen, zum Beispiel zur Förderung der Regionalentwicklung und der Beschäftigung, aus Gründen der nationalen Sicherheit und des Naturschutzes, wird daher ein großer Teil Finnlands einschließlich der nördlichen und östlichen Gebiete besonders unterstützt. Die Landwirtschaft gehört zu den Hauptnutznießern dieser Maßnahmen. Nach finnischen Schätzungen übertrifft der Umfang der Hilfe, die Bestandteil der finnischen Agrarpolitik ist, die entsprechenden Hilfen in der Gemeinschaft erheblich. Vieles deutet darauf hin, daß Finnland bemüht sein wird, auch nach seinem etwaigen Beitritt ein hohes Stützungsniveau beizubehalten. Die Gemeinschaft müßte während der Verhandlungen prüfen, ob eine solche Unterstützung in Anbetracht des gemeinsamen Ziels der Erhaltung der Landwirtschaft in marginalen Gebieten mit den einschlägigen Politiken und Vorschriften der Gemeinschaft, auch auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, zu vereinbaren ist.

6. Finnland hatte anfangs Maßnahmen beschlossen, die sich ausschließlich auf Landwirtschaft und Forsten bezogen, dehnte aber später seine Programme zugunsten des ländlichen Raums auch auf andere ländliche Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen aus. Die Ziele dieser Politik entsprechen in etwa den EG-Zielsetzungen für die ländliche Entwicklung, so zum Beispiel Ausgleich für den Rückgang der Einkommen aus der Landwirtschaft, Schaffung von Möglichkeiten für die Bevölkerung ländlicher Gebiete, andere Tätigkeiten aufzunehmen, Entwicklung der Infrastrukturen, Bekämpfung des neuerlichen Anstiegs der Arbeitslosenzahlen und Bekämpfung der Landflucht. Die Gemeinschaftsprogramme zur ländlichen Entwicklung konnten angewandt werden in ausgewählten Gebieten, die die Bedingungen des Gemeinschaftsrechts erfüllen [(5)].

Neue, im Rahmen der GAP-Reform vor kurzem beschlossene Maßnahmen könnten durchaus auch auf einige der bestehenden finnischen Programme anwendbar sein. Beispiele dafür sind die Aktionsprogramme für den landwirtschaftlichen Umweltschutz (in die die finnischen Programme für Extensivierung und ökologischen Landbau einbezogen werden könnten), endgültige Flächenstillegungen und den Schutz von Umwelt und Landschaft.

Sehr wichtig für Finnland, wo die Forstwirtschaft gut reglementiert und organisiert ist, sind forstwirtschaftliche Maßnahmen. Gemeinschaftszuschüsse zur Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen könnten einen Teil der bereits existierenden finnischen Programme abdecken.

Vorruhestandsregelungen sollten den EG-Bedingungen angepaßt werden. So sieht insbesondere der neue, aus EG-Mitteln zu finanzierende und im Rahmen der GAP-Reform angenommene Plan die Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

1. Finnlands Pro-Kopf-BIP liegt in der Nähe des Gemeinschaftsdurchschnitts [1989 107,5 %, gegenwärtig [(6)] etwas unter 100 %]. Jedoch weist die Hälfte der finnischen Verwaltungsbezirke ein BIP zwischen 85 und 100 % des Gemeinschaftsdurchschnitts auf.

Gegenwärtig erlebt Finnland eine ungewöhnlich schwere Rezession [(7)], die sich in einem 8 %igen Rückgang des realen BIP im Laufe des vergangenen Jahres äußerte. Infolgedessen ist die Arbeitslosigkeit auf ein

bisher unbekanntes Niveau angestiegen. Im ersten Quartal 1992 betrug die Arbeitslosenquote 13,5 % und scheint weiter anzusteigen.

2. Die Rezession berührt die einzelnen Regionen in unterschiedlichem Maße. Besonders bei der Arbeitslosigkeit gibt es traditionell beträchtliche regionale Unterschiede; die höchsten Arbeitslosenzahlen werden in den nördlichen Regionen Finnlands verzeichnet, die niedrigsten im Raum Helsinki und auf den Ålandinseln, aber in jüngster Zeit hat sich der Unterschied infolge des Anstiegs der Arbeitslosigkeit im Süden verringert.

Die relative Bedeutung der Landwirtschaft ist in den zentralen Landesteilen am größten (in den Verwaltungsbezirken Mikkeli, Nordkarelien, Kuopio und Vaasa sind 15 bis 17 % der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft beschäftigt). Die diesen Regionen gewährten Regionalbeihilfen sollen die landwirtschaftsbezogenen Aspekte der Wirtschaftstätigkeit fördern.

Die nördlichen und östlichen Landesteile, die sich an der Peripherie Europas befinden, sind sehr stark von der Forstwirtschaft abhängig. Der industrielle Sektor besteht in diesen Regionen im wesentlichen aus einigen Großunternehmen der holzverarbeitenden Industrie. Die Regionalbeihilfen sollen vor allem die Folgen der Isolierung mildern.

Die finnische Verarbeitungsindustrie ist sehr stark im Süden des Landes konzentriert (Ballungszentren sind Turku und Pori sowie Kymi). Bei den diesen Regionen gewährten Beihilfen handelt es sich vorwiegend um Umstrukturierungsbeihilfen für die Industrie.

Der Anteil der Dienstleistungen ist im Raum Helsinki sowie in den nördlichen und östlichen Randgebieten Finnlands besonders hoch. Im letzteren Fall beruht dieses Phänomen auf dem Gewicht des öffentlichen Sektors sowie im Falle Lapplands auf dem Fremdenverkehr. Von den genannten Regionen erhält nur Lappland wesentliche Beihilfen.

3. Die Regionalpolitik Finnlands ist darauf gerichtet, in den peripheren, dünn besiedelten Regionen mit schwierigen Klimaverhältnissen Lebensbedingungen zu sichern, die einer Entvölkerung dieser Gebiete entgegenwirken. Dies gilt insbesondere für die östlichen und nördlichen Grenzgebiete. Die Regionalpolitik wird gegenwärtig grundlegend überprüft, um den Regionen durch die Schaffung von Gemeindeverbänden größere Autonomie zu geben. Das nach finnischem Recht zulässige Niveau der Regionalbeihilfen liegt beträchtlich über den Durchschnittssätzen in der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft wird sicherstellen müssen, daß diese Beihilfen, mit denen häufig die hohen Transportkosten der verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten kompensiert werden sollen, mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vereinbar sind [8].

4. Nach den einschlägigen EG-Vorschriften [9] sind Regionen des Ziels Nr. 1 im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft Regionen des Typs NUTS 2, deren Pro-Kopf-BIP in den vergangenen drei Jahren ungefähr 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts oder weniger betrug. Anhand der von den finnischen Behörden vorgelegten BIP-Zahlen nach Verwaltungsbezirken dürfte nach diesem Kriterium keine Region Finnlands für eine Förderung im Sinne dieses Ziels in Betracht kommen.

Nach der genannten Verordnung müssen Ziel-Nr.-2-Gebiete zu einer Region des Typs NUTS 3 gehören und folgende Kriterien erfüllen: Arbeitslosenquote und Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen müssen über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen. In Anbetracht der Entwicklung der Beschäftigung in der Industrie sowie der Arbeitslosigkeit könnten einige Verwaltungsbezirke oder Teile von Verwaltungsbezirken für eine Förderung im Rahmen des Ziels Nr. 2 in Betracht kommen, und zwar entweder aufgrund der vorgenannten statistischen Kriterien oder aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Kriterien und Flexibilitätsbestimmungen.

5. In den einschlägigen Vorschriften [10] sind verschiedene Kriterien für die Förderwürdigkeit ländlicher Gebiete im Rahmen des Ziels Nr. 5b festgelegt: hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten

Personen, niedriges BIP, hoher Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung, geringe Bevölkerungsdichte, Randlage und Abhängigkeit von Entwicklungen in der Landwirtschaft, insbesondere im Kontext der Gemeinsamen Agrarpolitik. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien könnten wesentliche Teile des Landes als förderwürdig im Rahmen des Ziels Nr. 5b anerkannt werden.

6. Finnland könnte ferner Anspruch auf verschiedene horizontale Maßnahmen der EG im Bereich der Agrarstrukturen und der ländlichen Entwicklung im Rahmen des Ziels Nr. 5a erheben. Investitionsbeihilfen (Zinsvergünstigungen und Kapitalzuschüsse), Darlehen und Einrichtungsbeihilfen für Junglandwirte sind in Finnland weit verbreitet. Einige Maßnahmen sind den entsprechenden EG-Regelungen sehr ähnlich, andere müßten angepaßt werden. Finnland würde ferner von der Verordnung über Vermarktungs- und Verarbeitungsbeihilfen profitieren, zu der es bislang kein Gegenstück gibt. Die für einige Regionen gewährten Einkommensbeihilfen könnten zum Teil unter das Kompensationssystem fallen [(11)].

7. In Anbetracht des Anstiegs der Arbeitslosigkeit in jüngster Zeit könnte Finnland – sofern diese Entwicklung anhält – von Beihilfen im Rahmen der horizontalen Ziele Nr. 3 und Nr. 4 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit bzw. zur Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben profitieren, allerdings nur marginal.

8. Im Hinblick auf die Anwendung der Gemeinschaftsregeln, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds, müßten die finnischen Behörden einschlägige und mit den Gemeinschaftskriterien vergleichbare nationale und regionale Daten übermitteln.

9. Finnland besteht zu einem großen Teil aus arktischen und subarktischen Regionen. Durch die besonderen klimatischen und demographischen Verhältnisse in diesen Regionen würde sich die regionale und soziale Vielfalt der Gemeinschaft verstärken, was seinen Niederschlag in der Strukturpolitik der EG finden müßte.

Steuersystem und Gesamtsteuerbelastung

1. Die Gesamtsteuerbelastung in Finnland (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Prozent des BIP) ist dem Durchschnitt der Gemeinschaft vergleichbar. Nach OECD-Statistiken lag sie 1989 bei 37,4%, verglichen mit 39,4 % in der Gemeinschaft. Auch die Struktur des Steueraufkommens ist im Ganzen gesehen der Steuerstruktur der EG sehr ähnlich. Die direkte Besteuerung ist in Finnland höher als in der Gemeinschaft (Finnland 18,5 %; EG 12,7 %). Auch die indirekten Steuern liegen etwas über dem Gemeinschaftsdurchschnitt (Finnland 14,3 %; EG 11,1 %). Dagegen sind die Sozialversicherungsbeiträge in Finnland wie in den anderen nordischen Ländern sehr viel niedriger als in der Gemeinschaft (Finnland 3 %; EG 13,1 %).

2. Im Bereich der indirekten Steuern hat Finnland 1964 ein Umsatzsteuersystem eingeführt, das sich allmählich immer stärker dem in der Gemeinschaft bestehenden Mehrwertsteuersystem angenähert hat.

Finnland wendet einen verhältnismäßig hohen Umsatzsteuersatz an (22 %). Daneben bestehen ermäßigte Sätze bis hin zur Steuerfreiheit oder zum Nullsatz.

Die Besteuerungsgrundlage, zu der nur sehr wenige Dienstleistungen gehören, ist sehr viel enger als in der Gemeinschaft. Die finnischen Rechtsvorschriften werden anzupassen sein, um sie mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer in Einklang zu bringen.

Auch die Steuersätze müßten überprüft werden, um festzustellen, ob Änderungen erforderlich sind, um die auf Gemeinschaftsebene festgesetzten Mindestsätze einzuhalten.

3. Neben der Umsatzsteuer werden in Finnland zahlreiche Verbrauchsteuern erhoben, die im Vergleich zu den Durchschnittssätzen in der Gemeinschaft sehr hoch sind, insbesondere bei alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Kraftfahrzeugen.

Im Jahr 1986 wurde eine Reform der Besteuerung der Brennstoffe und der Energieproduktion durchgeführt,

so daß auch in diesem Sektor jetzt die Mehrwertsteuer gilt. Gegenwärtig werden Verbrauchsteuern zusätzlich zur Mehrwertsteuer nur auf Benzin und Dieselkraftstoff erhoben.

Im Zuge der Angleichung der Verbrauchsteuersätze in der Gemeinschaft sind Mindestsätze für Tabak, alkoholische Getränke und Mineralöle vorgesehen. Finnland müßte seine Verbrauchsteuern diesen Gemeinschaftsvorschriften anpassen.

4. Bei den direkten Steuern ist die Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen besonders hoch (16,9 % des BIP, verglichen mit 9,5 % in der Gemeinschaft). Als Ergebnis der zwischen 1988 und 1991 durchgeführten Reformen ist der Spitzensteuersatz von 50 % auf 40 % gesenkt worden. Schließlich wurde ein Vorsteuerabzug auf Erträge von Wertpapieren und Bankeinlagen eingeführt, dessen ursprünglicher Satz von 10 % am 1. Januar 1992 auf 15 % angehoben wurde.

Die Körperschaftsteuern und die direkten Steuern fallen nicht unter das EWR-Abkommen und sind folglich ein Thema der Beitrittsverhandlungen. Finnland dürfte durchaus in der Lage sein, diese Maßnahmen ohne Übergangszeiten einzuführen. Dies gilt sowohl für den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 des Vertrages als auch für das Folgerecht im Bereich der direkten und indirekten Steuern, soweit es sich auf die Geschäftsergebnisse der Unternehmen auswirkt. Ferner muß Finnland die Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Gewinnberichtigung verbundener Unternehmen akzeptieren.

5. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen besteht eine Besonderheit des finnischen Systems darin, daß für die Arbeitnehmer keinerlei Beitragspflicht besteht, sondern nur für die Arbeitgeber.

6. Die Steuerbelastung in Finnland ist derjenigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vergleichbar. Die Änderungen, die zur Übernahme der EG-Vorschriften über die Angleichung der Steuern, insbesondere der indirekten Steuern, erforderlich sind, dürften keine größeren Schwierigkeiten hervorrufen, so daß gegebenenfalls notwendige Übergangszeiten kurz sein sollten.

Wettbewerb

1. Im Hinblick auf die zu erwartende Verstärkung der Wettbewerbspolitik im Rahmen des EWR hat die finnische Regierung die Kartellrechtsvorschriften wesentlich überarbeitet und eine Deregulierungspolitik eingeleitet, was eine gewisse Annäherung zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften Finnlands und der Gemeinschaft zur Folge hatte.

Die wesentlichen Neuerungen beziehen sich auf die Verstärkung des Verbotsprinzips, das jetzt für horizontale Absprachen und Mißbräuche beherrschender Stellungen gilt, sowie auf die Ersetzung eines Systems strafrechtlicher Maßnahmen, das praktisch nie zur Anwendung kommt, durch ein Bußgeldsystem. Jedoch weist das Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen [(12)] insofern eine entscheidende Lücke auf, als keine vorherige Kontrolle von Zusammenschlüssen vorgesehen ist, was diese neue Regelung möglicherweise jeder Wirkung beraubt. Die Entflechtung der bestehenden Kartelle, die fortgesetzt werden muß, wird die Wirksamkeit dieser neuen Regelung erweisen.

2. Die Ausgaben für staatliche Beihilfen sind in den letzten fünf Jahren schrittweise in die Höhe gegangen, was die derzeitige Wirtschaftslage in Finnland widerspiegelt. Die staatlichen Beihilfen müßten mit den Gemeinschaftsvorschriften in Einklang gebracht werden, dies gilt insbesondere für Forschung und Entwicklung, Exportförderung und Regionalbeihilfen. Nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens müßte die finnische Beihilfenregelung erneut auf ihre Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften hin geprüft werden.

3. Bei den staatlichen Handelsmonopolen im Sinne des Artikels 37 EWG-Vertrag ergibt sich das größte Problem offensichtlich mit dem Alkoholmonopol, das von den finnischen Behörden aus Gründen der öffentlichen Gesundheit verteidigt wird. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84 befunden, daß der Schutz der öffentlichen Gesundheit den freien Warenverkehr nur

insoweit behindern darf, wie dies unbedingt notwendig ist. Die Kommission konnte sowohl bei den zuständigen Behörden als auch auf seiten des Monopols ALKO die eindeutige Bereitschaft feststellen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um das betreffende Monopol im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des EWR-Abkommens mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Es wurde ein Ausschuß eingesetzt, der ermitteln soll, welche Änderungen erforderlich sind, um die Monopole mit den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens in Einklang zu bringen. In anderen unter Artikel 90 EWG-Vertrag fallenden Sektoren (Unternehmen mit Sonder- oder Ausschließlichkeitsrechten), wie der Elektrizitätsversorgung und dem Telekommunikationssektor, beabsichtigen die finnischen Behörden eine Politik, die unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Gemeinschaftspolitik geprüft werden muß.

4. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Angleichung der finnischen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht von Seiten des Bewerberlandes weitere Anstrengungen erfordern wird.

Die Kommission wird genau prüfen, ob die im EWR-Abkommen verlangten Anpassungen vorgenommen werden, und wird insbesondere den bedenklichen Fall des Alkoholmonopols überwachen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft

1. Bei der Vorausschätzung der Auswirkungen des finnischen Beitritts auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft wurde wie bei anderen früheren Stellungnahmen von den Zahlen des letzten festgestellten Haushaltsplans (1992) ausgegangen; ferner wurde die unmittelbare und vollständige Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch Finnland vorausgesetzt. Unberücksichtigt blieben dabei somit etwaige Übergangsmaßnahmen sowie die dynamischen Auswirkungen des Beitritts (z. B. Änderung der Handelsströme). Im übrigen könnte der gleichzeitige Beitritt eines oder mehrerer anderer Länder die Angaben zu den Einnahmen leicht verändern.

Ausgaben

EAGFL, Abteilung Garantie

2. Die zusätzlichen Ausgaben für Finnland bleiben relativ bescheiden. Sie betreffen in erster Linie Getreide, Milch und Milcherzeugnisse.

Unter Zugrundelegung der Struktur der Agrarproduktion, des Produktionsniveaus und des Beihilfenniveaus der reformierten GAP dürften sich die zusätzlichen Ausgaben auf rund 570 Mio. ECU belaufen.

Strukturfonds

Beihilfen für Finnland werden wahrscheinlich im Rahmen der Ziele Nrn. 2, 3, 4 und 5 gewährt [13].

Wählt man als Vergleichsgrundlage die Regionalstruktur bestimmter mit Finnland vergleichbarer Mitgliedstaaten, so dürfte es um einen Betrag in der Größenordnung von 110 Mio. ECU gehen.

Sonstige Politikbereiche

Unter Berücksichtigung des BSP Finnlands dürften hier Ausgaben in Höhe von 160 Mio. ECU anzusetzen sein, davon 25 Mio. ECU für die Fischerei, 43 Mio. ECU für die Forschung und 30 Mio. ECU für die Außenpolitik. Die restlichen Ausgaben würden sich auf den Binnenmarkt, die Industrie, das Europa der Bürger und die Verwaltung verteilen.

Höhe und Zusammensetzung der Ausgaben

Die Erhöhung der Haushaltsausgaben der Gemeinschaft aufgrund des finnischen Beitritts dürfte rund 830 Mio. ECU, d. h. 1,4 % der Gesamtausgaben der Gemeinschaft, betragen.

Bei der Zusammensetzung der Ausgaben würde sich für Finnland ein etwas über dem Durchschnitt der Zwölfergemeinschaft (60 %) liegender Anteil der Agrarausgaben (68,5 %) ergeben.

Dagegen würde auf die Strukturfonds nur ein Anteil von 12 % entfallen, verglichen mit 27 % für die Zwölfergemeinschaft. Die Ausgaben für andere Politikbereiche liegen mit 19,5 % für Finnland gegenüber 13 % für die Zwölfergemeinschaft jedoch höher.

Einnahmen

3. Die traditionellen Eigenmittel (Abschöpfungen, Zuckerabgaben und Zölle) würden für Finnland etwa 255 Mio. ECU ausmachen. Finnlands Beitrag zu den Mehrwertsteuereinnahmen würde sich auf 500 Mio. ECU und zu den BSP-Eigenmitteln auf 190 Mio. ECU belaufen.

Die Zusammensetzung der Einnahmen entspricht ungefähr dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Die auf Finnland entfallenden Gesamteinnahmen würden etwa 1,5 % der Haushaltseinnahmen der Dreizehn ausmachen, was dem finnischen Anteil am BSP der Gemeinschaft nahekommt.

Sonstige Bereiche

Fischerei

1. Die Hochseefischerei leistet nur einen sehr kleinen Beitrag zur finnischen Wirtschaft, kleiner noch als die Aquakultur, die ihrerseits wirtschaftlich nicht sehr stark ins Gewicht fällt. Die Beteiligung Finnlands an der gemeinsamen Fischereipolitik dürfte weder für Finnland noch für die Gemeinschaft nennenswerte Veränderungen der Struktur des Fischereisektors mit sich bringen. Außerdem sollte die von Finnland im Rahmen des EWR-Abkommens übernommene Verpflichtung zu einer Öffnung seines Marktes zu einer Annäherung führen und die Anpassung der finnischen Rechtsvorschriften an die gemeinsame Fischereipolitik erleichtern.

2. Nichtsdestoweniger werden auf dem Gebiet der Fischereipolitik gewisse Unterschiede zwischen Finnland und der Gemeinschaft bestehen bleiben, insbesondere bezüglich des Zugangs zu den Fanggründen (Zugangsbedingungen), der Bewirtschaftung der Bestände (eine Verbesserung der Bewirtschaftungsmethoden und der Kontrolle der Fangtätigkeit ist erforderlich) sowie der Märkte (Einführung eines Referenzpreises und aktive Beteiligung der Erzeugerorganisationen).

Verkehr

1. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme des Gemeinschaftsrechts im Verkehrssektor werden im EWR-Abkommen geregelt. In diesem Bereich gelten keine Übergangszeiten oder Ausnahmen für Finnland, was beweist, daß sich die Verkehrspolitiken der Gemeinschaft und Finnlands in der gleichen Richtung entwickeln.

2. Im Vergleich zu der derzeitigen Gemeinschaft sind in Finnland im Inlandsverkehr größere Abmessungen und Gewichte für schwere Lastwagen zulässig, was insbesondere für den Holztransport als wirtschaftlich notwendig angesehen wird. Die Frage der Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen im Inlandsverkehr muß in den Beitrittsverhandlungen zur Sprache gebracht werden.

Gewerbliche Wirtschaft

1. In den meisten Industriezweigen dürfte der Beitritt Finnlands keine Probleme stellen, da das einschlägige Gemeinschaftsrecht bereits aufgrund des EWR-Abkommens übernommen wird. Begrenzte Übergangszeiten wurden nur für wenige Ausnahmefälle vorgesehen und sind zeitlich begrenzt. Dementsprechend werden die finnischen Rechtsvorschriften spätestens am 1. Juni 1995 in nahezu allen Bereichen dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.

2. In einigen Bereichen, wie forstwirtschaftliche und chemische Erzeugnisse, Nahrungsmittel, Stahl und NE-Metalle, sind jedoch im Rahmen der Beitrittsverhandlungen noch Einzelfragen zu regeln (14).

Umwelt

1. Der größte Teil des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich wird von Finnland aufgrund des EWR-Abkommens übernommen. Die finnischen Rechtsvorschriften werden also weitgehend verändert, um sie den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzupassen; sie werden Anfang 1993 größtenteils fertiggestellt sein. Dies gilt für die Kontrolle von Luft- und Wasserverschmutzung, Lärm, chemische Erzeugnisse, Abfallwirtschaft und Emissionen von Industrieanlagen. Ebenso gilt es für die künftige Gesetzgebung in den Bereichen Biotechnologie und genetisch veränderte Organismen.

2. Wegen der Besonderheiten des Landes müssen die Anhänge der EG-Richtlinien über Flora und Fauna überarbeitet werden. In einigen Bereichen wird Finnland seine Rechtsvorschriften ändern müssen, u. a. die über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz.

Energiewirtschaft

1. Die Ziele der finnischen Energiepolitik unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der gemeinschaftlichen. Finnland muß das gesamte Gemeinschaftsrecht übernehmen. Zu bemerken ist, daß Finnland mit Ausnahme von Notstands- und zeitweilig geltenden Richtlinien alle gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im energiewirtschaftlichen Bereich bereits aufgrund des EWR-Abkommens übernimmt. Finnland, das kürzlich der Internationalen Energie-Agentur (IEA) beigetreten ist, verfügt über größere Ölreserven, als sie in der Gemeinschaft vorgeschrieben sind, sowie über eine rechtliche Handhabe für Maßnahmen zur vorsorglichen Drosselung der Nachfrage.

2. Der Mangel an eigenen Ressourcen, die geographische Lage, die Struktur der Industrie und die erheblichen Transportanforderungen haben in Finnland zu einem hohen Energieverbrauch und zu weitgehender Einfuhrabhängigkeit geführt. Hinsichtlich der Einfuhren aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion besteht weitgehend Ungewißheit, und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wird Finnland umfangreiche Investitionen vornehmen müssen, vor allem in den Ausbau der Gasinfrastruktur.

3. Kurzfristig bereitet die Energiewirtschaft Finnlands keine großen Probleme und dürfte sich ohne Schwierigkeiten in die energiewirtschaftliche Struktur der Gemeinschaft integrieren lassen. Die energiewirtschaftlichen Verbindungen Finnlands mit den skandinavischen Ländern sind aus der Sicht der Gemeinschaft positiv zu bewerten. Mittelfristig sind jedoch Schwierigkeiten zu erwarten, wenn unterschiedliche Aspekte in der Strategie in Einklang gebracht werden sollen. Die ökologischen Ziele, die den in der Gemeinschaft angestrebten weitgehend entsprechen, sind im Falle eines wirtschaftlichen Aufschwungs möglicherweise schwer zu erreichen, denn abgesehen von der Kernkraft gibt es kaum wirtschaftliche Alternativen zu den fossilen Energieträgern. Im Fall eines Beitritts wäre Finnland der einzige Mitgliedstaat, der Kernreaktoren russischer Bauart betreibt (nachdem diejenigen in den neuen Bundesländern stillgelegt wurden). Für zwei Reaktoren wird der Brennstoff als kompletter Service von Rußland geliefert, und zwar in Form von fertigen Brennelementen, die direkt in die Reaktoren eingesetzt werden können.

4. Unlösbare Probleme in Sachen Kernbrennstoffversorgung unter der Verantwortung der Euratom-

Versorgungsagentur dürften mit dem Beitritt Finnlands nicht entstehen. Bestimmte Aspekte müssen jedoch eingehend geprüft werden, namentlich die Auswirkungen der finnischen Lizenzvergabeverfahren für den Abschluß von Versorgungsverträgen und für den Kernmaterialhandel finnischer Firmen in der Gemeinschaft.

Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Drittländern

1. Als Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde Finnland den Gemeinsamen Zolltarif und die gemeinsame Handelspolitik der EG gegenüber Drittländern übernehmen.

2. Die finnischen Zollsätze für gewerbliche Waren sind denen des Gemeinsamen Zolltarifs vergleichbar. Durchschnittlich betragen die Meistbegünstigungszollsätze für solche Waren 5,5 bzw. 5,6 % (15). Der finnische Zolltarif hat jedoch mehr Spitzensätze und besonders niedrige Sätze, wodurch sich bei der Anpassung Schwierigkeiten ergeben könnten.

3. Mit der Übernahme der gemeinsamen Handelspolitik treten für den finnischen Außenhandel alle einschlägigen grundlegenden Bestimmungen des Vertrages von Rom (insbesondere Artikel 113 EWG-Vertrag) und die außenhandelsrelevanten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in Kraft, insbesondere:

• die gemeinsame Einfuhrregelung;
• die Regelung zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern;
• die gemeinsame Ausfuhrregelung;
• das sogenannte Neue handelspolitische Instrument;
• die Regelung zum Verbot der Einfuhr von nachgeahmten Waren;
• das System Allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft gegenüber Entwicklungsländern.

4. Alle derzeit von Finnland angewendeten handelspolitischen Instrumente und Maßnahmen müssen angepaßt bzw. aufgehoben werden, damit das finnische Recht mit den Verpflichtungen, die das Land mit dem Gemeinschaftsrecht übernimmt, in Einklang gebracht wird.

In einigen Bereichen ist die finnische Handelspolitik für gewerbliche Waren restriktiver als die der Gemeinschaft. Andererseits gelten für Waren, die nicht in Finnland hergestellt werden, besondere Zollzugeständnisse.

Finnland hat eine Antidumpingregelung, die wie die der Gemeinschaft auf dem GATT-Antidumpingkodex beruht. 1972 hat Finnland ein System allgemeiner Zollpräferenzen eingeführt, das für Waren, die unter das System fallen, bei der Einfuhr Präferenzzollsätze vorsieht. Nach dem neuen APS-Erlaß, der am 1. Januar 1992 in Kraft trat, erhielten die am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) vollständige Zollfreiheit, und die für andere Länder geltende „Negativliste" wurde erheblich verkürzt.

5. Schwierigkeiten könnten Finnland in bezug auf die Praxis der Gemeinschaft entstehen, aufgrund von Artikel 113 EWG-Vertrag über bestimmte Drittländer Wirtschaftssanktionen zu verhängen (z. B. Argentinien, UdSSR, Südafrika, Irak, Serbien-Montenegro), eine Praxis, die in Artikel 228 a des Maastrichter Vertrages festgeschrieben ist.

Dies gilt nicht für Sanktionen, die aufgrund von bindenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrats verhängt werden, da Finnland derartige Sanktionen stets voll und ganz unterstützt und nicht als mit seiner Neutralität unvereinbar angesehen hat. Probleme könnten jedoch in Friedenszeiten in bezug auf Handelsbeschränkungen „politischer" oder „strategischer" Art auftreten. Diese könnten zu einem Konflikt mit der Neutralitätspolitik Finnlands führen, doch kann das Land innerhalb der Institutionen der Union zu solchen Maßnahmen nach wie vor frei Stellung beziehen, da es rechtlich durch keinerlei Neutralitätspflicht gebunden ist. Wie bereits in früheren Stellungnahmen der Kommission zu Beitrittsanträgen erwähnt, können theoretisch ähnliche Probleme hinsichtlich einiger Bestimmungen des EGKS- und Euratom-Vertrags auftreten.

6. Finnland müßte auch die Abkommen übernehmen, die die Gemeinschaft mit Drittländern geschlossen hat. Im Bereich der Präferenzabkommen sind als wichtigste die Abkommen mit den verbleibenden EFTA-Ländern, die Europa-Abkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, die verschiedenen Mittelmeerabkommen und das Abkommen von Lomé zu nennen. Hier ist für keine der beteiligten Parteien mit größeren Schwierigkeiten zu rechnen. In einigen Fällen muß die Gemeinschaft möglicherweise selbst ihre Abkommen mit bestimmten Partnern anpassen, um dem Beitritt Finnlands Rechnung zu tragen.

7. Die Textilpolitik der Gemeinschaft würde auf Finnland ausgedehnt werden. Gegenwärtig hat Finnland Abkommen über die Einfuhr von bestimmten Textilerzeugnissen und Bekleidung mit elf Ausfuhrländern (gegenüber denen auch in der Gemeinschaft Beschränkungen gelten). Beschränkungen unterliegen bestimmte Kleidungsstücke aus Gewirken oder Geweben sowie in einigen Fällen Bettwäsche; Garne und Gewebe gehören nicht dazu. Die finnischen Maßnahmen gelten für weniger Erzeugnisse als die Gemeinschaftsmaßnahmen. Andererseits sind die finnischen Zölle höher als die der Gemeinschaft.

8. Mit dem Beitritt Finnlands käme die Gemeinschaft in eine neue Lage; sie hätte dann eine lange gemeinsame Landgrenze mit Rußland. Diese Grenze markiert zugleich ein starkes Wohlstands- und Wohlfahrtsgefälle. Wegen seiner Nähe zu Rußland ist sich Finnland der Notwendigkeit wirtschaftlicher Zusammenarbeit und internationaler Unterstützung für die Modernisierung der russischen Wirtschaft besonders bewußt. Als Mitglied der Europäischen Union würde sich Finnland wahrscheinlich entschieden für eine Unterstützung des Wirtschaftsreformprozesses in Rußland einsetzen, vor allem in den ihm benachbarten Regionen. Neben der Russischen Föderation hat Finnland kürzlich vertragliche Beziehungen mit einer Reihe anderer GUS-Republiken — Weißrußland, Kasachstan, Ukraine — geknüpft und hat außenwirtschaftliche Erfahrungen sowohl mit der GUS als auch mit den baltischen Staaten; diese Erfahrungen sind für die Union bei ihren Bemühungen, die wirtschaftliche Umgestaltung und die Entwicklung dieser Länder zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, von großem Wert.

9. Finnland müßte seine derzeitigen Handelsabkommen mit dritten Ländern kündigen. Dies dürfte im allgemeinen keine größeren Schwierigkeiten bereiten, da Finnland nur wenige Freihandelsabkommen geschlossen hat, die meisten mit europäischen Partnerländern. Ein Sonderfall, der besonders sorgfältig zu prüfen wäre, sind die baltischen Staaten, mit denen Finnland Freihandelsvereinbarungen getroffen hat, während die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Staaten nach wie vor auf die Meistbegünstigungsbehandlung gegründet sind.

Außerdem müßte Finnland aus der EFTA austreten; seine Beziehungen zu den verbleibenden EFTA-Ländern würden künftig durch die zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern geschlossenen Abkommen geregelt. Das EWR-Abkommen würde für die bilateralen Beziehungen zwischen Finnland und der Gemeinschaft nicht mehr gelten.

10. Über die Auswirkungen des finnischen Beitritts zur Union auf die Handelsbeziehungen zu Drittländern wird in den GATT-Gremien gemäß Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens entschieden.

Zollunion

1. Aufgrund der Freihandelsabkommen der 70er Jahre [16] sind Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Ein- und Ausfuhr sowie mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr im Handel mit gewerblichen Waren mit Ursprung in Finnland und der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen [17] zwischen Finnland und der Gemeinschaft seit langem aufgehoben.

Zu dem Abkommen von 1973 wurde zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern einschließlich Finnlands [18] ein Zusatzprotokoll zur schrittweisen Aufhebung der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen (ausgenommen EGKS-Erzeugnisse) bis 1993 geschlossen. Der Agrarsektor fällt nicht unter das Abkommen, wenngleich für bestimmte Erzeugnisse Einzelvereinbarungen getroffen wurden.

Ausgangspunkt für die Errichtung der Zollunion muß die Situation sein, die im Zuge der Durchführung dieser Abkommen sowie der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Übereinkommen EWG—Finnland über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und über ein gemeinsames Versandverfahren entstanden ist.

2. Die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs wird dadurch erleichtert, daß die finnischen Zollsätze, vor allem bei den gewerblichen Waren, mit den Zollsätzen der Gemeinschaft vergleichbar sind.

Der finnische Zollsatz für Einfuhren von zollpflichtigen gewerblichen Waren beträgt im gewogenen Mittel 5,5 % (GZT 5,06 %) [19].

Für Finnland wie für die Gemeinschaft sind nahezu alle gewerblichen Zollsätze im GATT gebunden (Finnland 97 %, EG 98,8 %).

Bei allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergibt sich für die geltenden Zollsätze ein gewogenes Mittel von 8,3 %.

3. Seit dem 1. Januar 1988 wendet Finnland ebenso wie die Gemeinschaft das Harmonisierte System an. Die Übernahme der Kombinierten Nomenklatur dürfte keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, da die Unterteilungen der Gemeinschaft den Erfordernissen Finnlands durchaus entsprechen und diesem eine differenziertere Darstellung seiner statistischen Daten ermöglichen.

4. Finnland muß auf Drittländer die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 29. Juni 1968 [20] anwenden. Außerdem muß es die Gemeinschaftsbestimmungen über den Präferenzursprung übernehmen (APS, AKP, Mittelmeerländer, mittel- und osteuropäische Länder usw.) [21].

5. Das eigentliche Zollrecht der Gemeinschaft, das Teil des Folgerechts ist, muß von Finnland übernommen werden, selbstverständlich unter dem Vorbehalt gewisser beitrittsbedingter Anpassungen.

6. Finnland hat mit Schweden und Norwegen bilaterale Abkommen zur Einführung eines Systems der administrativen Zusammenarbeit an den gemeinsamen Grenzen geschlossen. An den meisten Fernverkehrsstraßen zwischen Finnland und Norwegen gibt es nur eine einzige gemeinsame (finnische oder norwegische) Zollstelle, die für die Anwendung des Zollrechts beider Länder zuständig ist. Wenn Finnland Mitglied der Gemeinschaft würde, Norwegen aber nicht, könnten sich daraus Probleme ergeben.

7. Bei einem Beitritt Finnlands müßte die Definition des Zollgebiets der Gemeinschaft im Zollrecht durch den Zusatz „das Gebiet der Republik Finnland" geändert werden.

Entwicklungszusammenarbeit

1. Im Verlauf der letzten zehn Jahre hat Finnland seinen Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit beträchtlich angehoben. Mit 15 % gehörte die jährliche Steigerungsrate der öffentlichen Entwicklungshilfe Finnlands zu den höchsten in der OECD. Aus den vorläufigen Daten für 1991 geht hervor, daß die Entwicklungshilfe über 9 % gestiegen ist und über 0,7 % des BIP lag. Trotz der Tatsache, daß Finnland wegen seiner schwierigen Wirtschaftslage 1992 gezwungen war, seine öffentlichen Ausgaben einschließlich der Entwicklungshilfe erheblich zu kürzen, wären Finnlands Engagement für die Entwicklungszusammenarbeit und seine Erfahrungen auf diesem Gebiet für die Gemeinschaft ein Gewinn, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Entwicklungspolitik aufgrund des Vertrags über die Europäische Union [22]. Finnland hätte keinerlei Schwierigkeiten, die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen und sämtlichen internationalen Abkommen, die die Gemeinschaft in diesem Bereich geschlossen hat, beizutreten.

2. Im Bereich der Beziehungen zu den AKP-Ländern schließt Finnlands Beitritt zur Gemeinschaft den Beitritt zum Lomé-Abkommen und die Beteiligung am Europäischen Entwicklungsfonds ein.

3. Damit Finnland Vertragspartei des Lomé-Abkommens werden kann, muß ein Protokoll über den Beitritt zum Abkommen geschlossen werden. Nach Artikel 358 Lomé IV ist die Gemeinschaft denn auch verpflichtet, die AKP-Staaten zu unterrichten, wenn sie die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit einem Drittland beschließt. Während der Beitrittsverhandlungen sind regelmäßige Kontakte zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten vorgesehen. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, müssen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten das Beitrittsprotokoll aushandeln und gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahmen beschließen.

Außen- und Sicherheitspolitik

1. Finnlands Außen- und Sicherheitspolitik wurde von seiner geopolitischen Lage am Rande Europas mit einer ausgedehnten finnisch-russischen Grenze bestimmt. Bereits zweimal in diesem Jahrhundert war Finnland in kriegerische Auseinandersetzungen mit Rußland verwickelt und gezwungen, einen erheblichen Teil seines Hoheitsgebiets abzugeben.

2. Nach dem Zweiten Weltkrieg verfolgte Finnland eine Neutralitätspolitik, um von Interessenkonflikten der Großmächte unberührt zu bleiben. Diese politische Wahl gründete sich im wesentlichen auf geopolitische Faktoren. Finnland war darauf angewiesen, enge freundschaftliche Beziehungen sowohl wirtschaftlicher als auch politischer Art zur Sowjetunion zu unterhalten, gleichzeitig aber auch politische und wirtschaftliche Verbindungen zum übrigen Westeuropa zu pflegen und auszubauen. Neutralität erschien als der beste Weg, beides miteinander zu vereinbaren. Dieser als Paasikivi-Kekkonen-Doktrin bekannte politische Kurs diktierte über lange Zeit eine von Vorsicht geprägte Haltung gegenüber den europäischen Integrationsbemühungen.

3. So entwickelte Finnland eine weder im nationalen noch im internationalen Recht verankerte Tradition der Neutralität, was ebenso wie bei dauernd neutralen Staaten zur Folge hatte, daß Finnland sich außenpolitischen Beschränkungen in Friedenszeiten unterwarf. Ein weiteres charakteristisches Merkmal war seine ständige Verteidigungsbereitschaft. So hat Finnland ein beachtliches militärisches Potential aufgebaut.

Bis zum Ende des kalten Krieges hielt Finnland eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft für unvereinbar mit seiner Neutralitätspolitik. Diese Politik hinderte Finnland jedoch nicht daran, sich allmählich an der Weltpolitik zu beteiligen, wobei es vor allem in den Vereinten Nationen und im Nordischen Rat (seit 1955), in der EFTA und bei der Entwicklungshilfe für die dritte Welt sowie in jüngerer Zeit bei der Unterstützung der baltischen Staaten, im Rahmen der G24 und vor allem bei Gründung und Aufbau der KSZE eine Rolle spielte. Finnland hat an zahlreichen UN-Friedensmissionen teilgenommen und sein militärisches Wissen und Potential im Rahmen seiner UN-Verpflichtungen und im Dienste des Friedens eingesetzt.

4. Die Einigung Deutschlands, die Entstehung neuer demokratischer Systeme in Mittel- und Osteuropa, die Auflösung des Warschauer Pakts und die in der vormaligen Sowjetunion eingetretenen Veränderungen haben zu einer umfassenden Revision der finnischen Außenpolitik geführt. Im Januar 1992 veröffentlichte die Regierung einen Bericht mit Hintergrundinformationen über Finnland und die europäische Integration. Darin heißt es, daß durch eine EG-Mitgliedschaft „bessere Voraussetzungen für die Verwirklichung der nationalen Bestrebungen und Wünsche Finnlands geschaffen würden und Finnland für andere EG-Länder größere Bedeutung erlangen würde". Mit Bezug auf die Außen- und Sicherheitspolitik heißt es in dem Bericht, daß mit der EG-Mitgliedschaft „Verpflichtungen größeren Umfangs für Finnland" entstünden und die Gelegenheit, das Vetorecht auszuüben, in der Praxis begrenzt sei. Auch eventuelle EG-Sanktionen könnten Probleme aufwerfen, aber nicht, wenn solche Maßnahmen von der UNO oder der KSZE sanktioniert werden. Soweit es die Westeuropäische Union (WEU) angeht, hält es die finnische Regierung für wahrscheinlich, daß langfristig die EG-Mitgliedschaft mit der WEU-Mitgliedschaft verbunden werden soll, und kommt zu dem Schluß, daß Finnland sein Verhältnis zur WEU als Organisation zu einem späteren Zeitpunkt noch genauer definieren muß.

Der Bericht kam zu dem Schluß, daß die Ziele der finnischen Außenpolitik mit der EG-Mitgliedschaft vereinbar sind. Gleichzeitig räumte er ein, daß es Probleme mit der Akzeptanz einer mit den Mitgliedstaaten

abgestimmten Verteidigungspolitik und bei der Verhängung von Sanktionen gegenüber Drittländern geben könnte. Er schloß damit, daß „letzte Klarheit in Einzelfragen zu Finnlands Sicherheitspolitik nicht vor den faktischen Beitrittsgesprächen erlangt werden" könnte.

5. In ihrer Maastrichter Erklärung forderten die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union (WEU) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, der WEU beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden.

Die finnische Führung ist anscheinend der Auffassung, daß die WEU zunächst als ein Instrument des Krisenmanagements für die Union aufgebaut werden soll, da gegenwärtig die Voraussetzungen für eine Beteiligung der WEU an sicherheitsrelevanten Aufgaben wie der Lieferung humanitärer Hilfe in Konfliktgebiete, friedenserhaltenden Aktionen und dem Einsatz von Streitkräften im Rahmen des Krisenmanagements (in Zusammenarbeit mit UNO und KSZE) geschaffen werden, und scheint zu akzeptieren, daß Finnland als Mitglied bereit sein muß, entsprechend seinen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen an Aktionen im Rahmen des Krisenmanagements teilzunehmen. Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, daß mit der Rolle der WEU auch politische Zielsetzungen verbunden sind, die über diese ziemlich restriktiven Vorstellungen hinausgehen. Offiziell vertritt die finnische Regierung, unterstützt vom Parlament, die Auffassung, daß Finnland sein Verhältnis zur WEU im Lichte der weiteren Entwicklung der Verteidigungsdimension der Europäischen Union bestimmen wird.

6. Die Frage ist, ob die Neutralitätspolitik Finnlands — selbst in ihrer jetzt auf militärische Bündnisfreiheit und eine glaubwürdige unabhängige Verteidigung zusammengeschmolzenen Form — einer vollen Übernahme der Außenpolitik der Union im Wege steht. Darüber hinaus stellt sich im Zusammenhang mit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Frage, inwieweit Finnland, das als bewaffneter Neutraler die Betonung immer auf seine Fähigkeit zur Verteidigung des eigenen Hoheitsgebiets gelegt hat, einige Ziele dieser Politik, wie beispielsweise den Schutz der Unabhängigkeit und Sicherheit der Union und die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union (Artikel J.4), insgesamt übernehmen kann. Die finnische Regierung hat sich dahin gehend geäußert, daß — da der Vertrag von Maastricht kein Militärbündnis begründen, die bestehenden Verteidigungsmechanismen der Mitglieder oder Beitrittskandidaten also nicht ersetzen würde — Finnlands Beibehaltung seines nationalen Verteidigungssystems mit den Vertragsbestimmungen im Einklang stehen und zur Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten insgesamt beitragen würde.

7. Aus den einschlägigen finnischen Erklärungen ist zu schließen, daß Finnland allen Verpflichtungen einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nachkommen könnte. Die finnische Neutralitätspolitik ist nicht im nationalen oder internationalen Recht verankert; die Doktrin der durch Neutralität in Kriegszeiten bedingten Auswirkungen in Friedenszeiten ist in Finnland weniger entwickelt als in einigen anderen Ländern, in denen es eine Rechtsgrundlage für die Neutralität gibt [23]. Doch diese Auswirkungen können, selbst wenn sie politischer Natur sind, für die Union insoweit Probleme aufwerfen, als sie Finnland veranlassen könnten, sich systematisch bestimmten Aktionen zu widersetzen, die nach seinem Verständnis seiner Neutralitätspolitik oder dem, was davon noch übrig ist, abträglich wären.

Finnland hat erklärt, daß es als Mitglied der Union die Sicherheit anderer Mitglieder im Geiste der Loyalität und gegenseitigen Solidarität verteidigen wird und ebensolche Unterstützung auch von den anderen Mitgliedern erwartet. Wie bereits gesagt [24], hat Präsident Koivisto vor kurzem bestätigt, daß Finnland den gemeinschaftlichen Besitzstand, den Vertrag von Maastricht und die politische Finalität der Europäischen Union akzeptiert. Finnland hat jedoch seine Position in der Frage einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, insbesondere soweit es um den möglichen späteren Aufbau einer gemeinsamen Verteidigung geht, noch nicht ganz klargestellt.

8. Im Laufe der Beitrittsverhandlungen müßte die Gemeinschaft die heutige Politik Finnlands noch genauer prüfen, um sicherzugehen, daß diese Politik der etwaigen Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigung nicht im Wege steht. Wie die Kommission in ihrem Bericht zur Problematik der Erweiterung [25] vom 24. Juni 1992 bereits unterstrich, „müssen [die beitrittswürdigen Länder] spezifische und verbindliche Zusicherungen in bezug auf ihr politisches Engagement und ihre rechtliche Fähigkeit zur

Erfüllung [der] Verpflichtungen" im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geben.

Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

1. Mit der Bereitschaft zur Übernahme sämtlicher Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union akzeptiert Finnland implizite alle Bestimmungen, die die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union betreffen. Dazu gehören Asylpolitik, Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Staatsangehörige dritter Länder, Einwanderungspolitik einschließlich Voraussetzungen für die Einreise, den Verkehr und den Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Länder. Finnland ist über all diese Fragen besonders gut informiert, da es sie aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Funktionieren der Nordischen Paßunion aufmerksam verfolgt hat.

2. Ebenso wie seine skandinavischen Nachbarn besitzt Finnland eine umfangreiche Erfahrung in der Regelung von Flüchtlings- und Asylproblemen und dürfte keine Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit in diesem Bereich haben. Finnland hat die erforderlichen Mittel für eine wirksame Kontrolle des Grenzübertritts durch Staatsangehörige dritter Länder bereitgestellt. Finnland ist von der Notwendigkeit der regionalen und vor allem der grenzübergreifenden Zusammenarbeit überzeugt und wertet sie als stabilisierendes Element, das dazu beiträgt, die Gefahr von wirtschaftlich motivierten Wanderungen in den nordöstlichen Teil Europas zu vermeiden.

3. Finnland wäre ferner zur Mitarbeit bereit bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und von Betrügereien im internationalen Maßstab sowie zur justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, im Zollwesen und zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität. Finnland besitzt sowohl die Mittel als auch den Willen zur uneingeschränkten Zusammenarbeit in diesen Bereichen, obwohl es — im Gegensatz zu anderen EFTA-Ländern — nicht zu den Partnern gehört, die im Rahmen der Trevi-Gruppe regelmäßig konsultiert werden.

Die besondere Situation der Ålandinseln

1. Die Ålandinseln bilden eine autonome, schwedischsprachige Provinz Finnlands mit 25 000 Einwohnern, die auf 60 der 6 500 Inseln des Ålandarchipels im Bottnischen Meerbusen leben.

Der Autonomiestatus Ålands geht auf einen Beschluß des Rates des Völkerbundes von 1921 zurück, Finnland die Hoheit über die Inseln zuzuerkennen, woraufhin Finnland sich verpflichtete, den Bewohnern der Provinz die Beibehaltung ihrer schwedischen Sprache und Kultur und ihres schwedischen Brauchtums zu garantieren. Diese nach internationalem öffentlichem Recht eingegangenen Verpflichtungen sind später in das Autonomiegesetz von Åland eingegangen, dessen vor kurzem geänderter Wortlaut am 1. Januar 1993 in Kraft treten wird. Nach diesem Gesetz hat die Gesetzgebende Versammlung Ålands die ausschließliche gesetzgebende Gewalt auf bestimmten Gebieten wie Bildungswesen und Kultur, Gesundheitswesen und medizinische Dienste, Verwaltung, Förderung der geschäftlichen und industriellen Tätigkeit, Kommunikationswesen und Besteuerung der Inseln. Die Provinzregierung von Åland arbeitet die unter ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen aus und setzt sie in Kraft.

Auch die Entmilitarisierung und Neutralisierung Ålands gehen auf das Jahr 1921 zurück. Die Entmilitarisierung Ålands wurde zwar schon im Friedensvertrag von Paris 1856 festgeschrieben, der jetzige Status aber erst in dem 1921 unter den Auspizien des Völkerbundes geschlossenen Vertrag über die Entmilitarisierung und Neutralisierung der Ålandinseln festgelegt.

2. Åland ist nicht zum Abschließen von Verträgen berechtigt. Von Finnland geschlossene internationale Übereinkünfte gelten auch für die Ålandinseln. Internationale Übereinkünfte, die die Autonomie der Inseln berühren, bedürfen der Zustimmung der Autonomen Provinz, ehe sie dort in Kraft treten können. Ein Beispiel dafür ist das EWR-Abkommen, das die finnische Regierung dem Parlament von Åland im Herbst 1992 vorgelegt hat. Wenn die Gesetzgebende Versammlung dem Abkommen zustimmt, wird Finnland dies

der Gemeinschaft gemäß Artikel 126 Absatz 2 des Abkommens notifizieren. Dieser Artikel gibt in Form besonderer Ausnahmeregelungen Aufschluß über die spezifischen Vorrechte, die mit der Regionalbürgerschaft der Ålandinseln verbunden sind. Nur wer die Regionalbürgerschaft besitzt, darf an Abstimmungen über die Gesetzgebende Versammlung teilnehmen, sich um ein Mandat in der Gesetzgebenden Versammlung bewerben, Grundbesitz in Åland haben und eine berufliche Tätigkeit auf den Inseln ausüben. Diese Regionalbürgerschaft wird mit der Geburt erworben; Einwanderer können sie jedoch beantragen, nachdem sie fünf Jahre lang ununterbrochen auf den Inseln gewohnt haben.

3. Der Dienstleistungssektor ist für die Wirtschaft Ålands von überragender Bedeutung; auf ihn entfallen rund 70 % aller Arbeitsplätze und 80 % des Bruttosozialprodukts. Das Rückgrat der lokalen Wirtschaft sind die Schiffahrt und in engem Zusammenhang damit der Fremdenverkehr. Die Einkommen aus dem steuerfreien Verkauf von Waren an Bord der in diesem Gebiet verkehrenden Fährschiffe sind wirtschaftlich sehr bedeutend. Der Agrarsektor hat einen verhältnismäßig großen Anteil an der Wirtschaft der Inseln, der Industriesektor hingegen einen ganz geringen. Auch der Fischereisektor ist für die Wirtschaft der Inseln von einiger Bedeutung. Im Jahr 1991 kamen 9 % aller Fischereifahrzeuge und 10 % der Fischer Finnlands von den Ålandinseln. Auf sie entfielen 13,5 % aller Fänge der Seefischereiflotte.

4. Nach dem Autonomiegesetz obliegt es den Ålandinseln, die Rechtsvorschriften für den „Schutz von Natur und Umwelt und die Nutzung der Natur für Freizeitaktivitäten sowie die Wasserwirtschaft" zu erlassen. Entsprechende Vorschriften wurden auf mehreren Gebieten des Umweltschutzes erlassen. Die Anforderungen der Provinz Åland sind strenger als die entsprechenden nationalen Anforderungen, und sie sind auf die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten für Schutzmaßnahmen zugeschnitten. Zur Zeit werden gesetzliche Bestimmungen ausgearbeitet, mit denen Disparitäten zwischen diesen Rechtsvorschriften und dem EG-Umweltrecht beseitigt werden sollen.

5. Der Gesetzgebenden Versammlung obliegt es ferner, Vorschriften über zusätzliche Einkommensteuern für die Provinz, die vorläufige Einkommensondersteuer, Gewerbe- und Vergnügungsteuern, die Bemessungsgrundlagen der für die Provinz erhobenen Abgaben und die Gemeindeabgaben zu erlassen.

6. Im Zusammenhang mit dem Beitritt Finnlands zur Europäischen Union ist daher der Status der Ålandinseln in den Beitrittsverhandlungen noch eingehender zu prüfen.

Schlußfolgerungen

1. Wie die Kommission in ihrem Bericht „Die Erweiterung Europas: eine neue Herausforderung" festgestellt hat, muß nach dem Vertrag über die Europäische Union [(26)] ein Staat, der die Mitgliedschaft beantragt, drei Grundvoraussetzungen erfüllen: Es muß ein europäischer Staat sein, der sich zu demokratischen Grundsätzen und zur Achtung der Menschenrechte bekennt. In den Verhandlungen über den Beitritt zur künftigen Union sollte von dem Rechtsrahmen und dem institutionellen Aufbau ausgegangen werden, die nach Inkrafttreten des Unionsvertrags bestehen werden.

2. Wie seine EFTA-Partner teilt Finnland mit den derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dieselben Ideale von Demokratie, Menschenrechten und freier Marktwirtschaft.

3. In dem vorerwähnten Bericht stellte die Kommission ferner fest, daß der Beitritt der EFTA-Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, „in wirtschaftlicher Hinsicht keine unüberwindlichen Probleme bereiten und die Gemeinschaft in vieler Hinsicht stärken" dürfte. Der nun vorliegende Bericht zeigt, daß diese Feststellung auch auf Finnland zutrifft.

4. Der freie Warenverkehr im gewerblichen Bereich ist zwischen Finnland und der Gemeinschaft bereits aufgrund des Freihandelsabkommens von 1973 [(27)] verwirklicht. Die Beziehungen werden im Rahmen des EWR-Abkommens weiter ausgebaut. Auch im Wirtschafts- und Währungsbereich besteht bereits eine enge Verbindung zwischen Finnland und der Gemeinschaft. Es steht zu erwarten, daß die finnische Markka erneut an den Ecu gebunden wird, wie dies seit 1991 der Fall war, sobald die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten behoben sind. Vom Beitritt zur Union werden Impulse für eine Stärkung der finnischen

Wirtschaft erwartet. Das Gemeinschaftsrecht wird zu einem großen Teil bereits aufgrund des EWR-Abkommens von Finnland übernommen.

5. In einigen Bereichen könnten Probleme auftauchen, aber die Kommission ist zuversichtlich, daß diese in den Beitrittsverhandlungen zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst werden können. Nach vollständiger Durchführung der von der finnischen Regierung eingeleiteten Umstrukturierung der Landwirtschaft würde die agrarpolitische Entwicklung weitgehend in derselben Richtung verlaufen wie in der Gemeinschaft. Dennoch würde der Beitritt für die finnische Landwirtschaft infolge niedrigerer Preise, eines verringerten Subventionsniveaus und verstärkten Wettbewerbs eine erhebliche Herausforderung sein. In einigen anderen Sektoren würden ebenfalls Anpassungen erforderlich sein. Staatliche Monopole wie das Alkoholmonopol müßten umgeformt werden. Ganz allgemein würde der Wettbewerb in vielen Bereichen schärfer. Die Unterstützung für besonders benachteiligte Regionen wie den Norden und Nordosten Finnlands müßte in einer Weise gewährt werden, die mit den Kriterien der Gemeinschaft vereinbar ist. Auch in der Fischerei- und Industriepolitik beispielsweise müßte Finnland Anpassungen zumeist technischer Natur vornehmen.

6. Der Beitritt Finnlands würde im ganzen gesehen für die Union ein Gewinn sein, da sich damit der Kreis der Mitglieder vergrößern würde, deren voraussichtliche Wirtschaftsleistung, Währungs- und Haushaltssituation mittel- und langfristig einen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion leisten dürften.

7. Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik konnte die Kommission feststellen, daß sich die finnische Politik vor allem seit Beginn der 90er Jahre entscheidend entwickelt hat. Die Neutralitätspolitik Finnlands beschränkt sich heute auf die Nichtbeteiligung an Militärbündnissen und die Wahrung seiner Verteidigungsautonomie. Es scheint in Finnland heute ein Konsens zu bestehen über die vorbehaltlose Beteiligung an der Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Finnland muß bereit und fähig sein, sich diese Politik, die sich in den kommenden Jahren entwickeln wird, zu eigen zu machen und sie konkret umzusetzen. Die finnische Regierung hat erklärt, daß sie anerkennt, daß im Vertrag von Maastricht die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union vorgesehen ist, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. Sie hat die Vertragsbestimmungen akzeptiert und ihre Bereitschaft erklärt, konstruktiv an ihrer Umsetzung mitzuwirken. Wie im Falle anderer Beitrittsbewerber empfiehlt die Kommission, in den Beitrittsverhandlungen von Finnland spezifische und verbindliche Zusagen einzuholen hinsichtlich seiner politischen Bereitschaft und seiner rechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in diesem Bereich.

8. Bei den Anpassungen der Verträge, die gemäß Artikel O des Vertrags über die Europäische Union im Falle des finnischen Beitritts vorgenommen werden müßten, müßte selbstverständlich nicht nur dem besonderen Fall Finnlands, sondern darüber hinaus der Tatsache Rechnung getragen werden, daß einige weitere EFTA-Staaten der Union gleichzeitig beitreten werden.

9. Aufgrund der vorstehenden Überlegungen bestätigt die Kommission im Hinblick auf Finnland die Schlußfolgerung, zu der sie in ihrem Bericht über die Erweiterung bezüglich der beitrittswilligen EFTA-Staaten im allgemeinen gelangt ist. Die Kommission empfiehlt, die Verhandlungen aufzunehmen, sobald die Mitgliedstaaten den Vertrag über die Europäische Union ratifiziert und die Verhandlungen über die eigenen Mittel und damit zusammenhängende Fragen abgeschlossen haben. Diese Schlußfolgerung wurde im übrigen vom Europäischen Rat bereits bestätigt.

(1) Vgl. Abschnitt „Außen- und Sicherheitspolitik", S. 23 bis 25.
(2) Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland (ABl. L 328 vom 28.11.1973) und Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits (ABl. L 348 vom 27.12.1974).
(3) Siehe Abschnitt „Wettbewerb“, S. 16 und 17.
(4) 7 % 1990.
(5) Siehe auch Abschnitt „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt", S. 13 bis 15.
(6) Vor dem kürzlich ergangenen Beschluß über das Floaten der Markka.
(7) Siehe Abschnitt „Finnlands Wirtschaft im Spiegel der Gemeinschaft", S. S bis 11.
(8) Siehe Abschnitt „Wettbewerb", S. 16 und 17.

(9) Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988, Artikel 8 (Ziel Nr. 1) und Artikel 9 (Ziel Nr. 2), ABl. L 185 vom 15.7.1988.
(10) Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, Artikel 11, und Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988, Artikel 4, ABl. L 374 vom 13.12.1988.
(11) Siehe auch Abschnitt „Landwirtschaft und Forsten", S. 11 bis 13.
(12) 4. Oktober 1991.
(13) Siehe auch Abschnitt „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt", S. 13 bis 15.
(14) Diese werden im Anhang „Gewerbliche Wirtschaft", S. 32 bis 34, genauer analysiert.
(15) Siehe auch Abschnitt „Zollunion", S. 21 und 22.
(16) Siehe Abschnitt „Die bisherigen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Finnland", S. 7 und 8.
(17) ABl. L 323 vom 11.12.1984.
(18) Nr. 5/8S des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland (ABl. L 381 vom 31.12.1988).
(19) Nur Wertzollsätze.
(20) ABl. L 148 vom 28.6.1968.
(21) Siehe Abschnitt „Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Drittländern", S. 20 und 21.
(22) Durch Aufnahme des Titels XVII mit den Artikeln 130u bis 130y in den EWG-Vertrag.
(23) Allerdings hat sich Finnland bei seinem Beitritt zur Internationalen Energie-Agentur der von Österreich, Schweden und der Schweiz abgegebenen Erklärung angeschlossen und sich damit erheblichen Handlungsspielraum als neutrales Land selbst bei bindenden Entscheidungen der IEA in Krisenzeiten gesichert.
(24) Siehe S. 8.
(25) Siehe S. 5, Fußnote 1.
(26) Artikel F und O.
(27) Siehe S. 7, Fußnote 2.